

A 2492-2.



Reglement
für die
Verwaltung
der
klinischen Apotheke.



ESTICA

A. 2937.
495

Reglement

für die

Verwaltung der klinischen Apotheke.

§ 1. Nach § 79 des „Statuts der Kaiserlichen Universität zu Dorpat“ und nach § 4 des Reglements der klinischen Institute besteht für die klinischen Anstalten der Universität zu Dorpat eine Apotheke, für welche ein besonderes Local im Klinikum eingeräumt ist. (§ 9).

§ 2. In dieser „klinischen Apotheke“ soll Arznei für folgende Anstalten bereitet und abgelassen werden:

- a. für die stationären und ambulatorischen Abtheilungen der therapeutischen, chirurgisch-ophthalmologischen, gynäkologisch-geburtshülfflichen Klinik,
- b. für die Poliklinik,
- c. für die unter Leitung des Professors der Staatsarzneikunde stehende Abtheilung des Bezirkshospitals (vergl. §§ 4, 18, 21 e), desgleichen
- d. für die niederen Diener und diejenigen Beamten der Universität, welche unentgeltlich Arznei beanspruchen können.

Anm. Zu diesen Beamten werden alle Diejenigen gerechnet, deren Amt in der XIV. Rangklasse steht, oder keiner Rangklasse zugezählt ist. Die betreffenden Recepte müssen von einem der der Universität angehörigen medicinischen Docenten oder klinischen Assistenten verschrieben worden sein (vergl. übrigens § 21 d.).

e. für diejenigen Privatkranken, welche auf ihre eigene Kosten in einer der klinischen Anstalten verpflegt werden.

Anm. Recepte für in diese Rubrik gehörige Personen müssen mit der Bezeichnung E. R. (Eigene Rechnung) versehen sein (vergl. § 4 c.).

Jeglicher sonstige Ablass von Arznei, sei er auf Recepte oder im Handverkauf, ist untersagt.

§ 3. Die klinische Apotheke steht unter Controle der klinischen Direction und des Professors der Pharmacie, es übernimmt namentlich der letztere die Verpflichtung, wenigstens einmal im Semester oder auf besondere Veranlassung eine Revision des gesammten Geschäftsganges der Apotheke anzustellen und über deren Resultat der Direction der Klinik Bericht abzustatten.

Die unmittelbare Beaufsichtigung der klinischen Apotheke, namentlich der Buchführung ist dem gelehrten Apotheker übertragen (§ 11—12). Für die Führung der Geschäfte und Bücher ist ein Provisor angestellt (§ 13—23), dem ein Gehülfe beigegeben ist (§ 24). Außerdem können Apothekergehülfen als Volontairs aufgenommen werden (§ 25—27). Für die gröberen Arbeiter ist ein Stößer angestellt (§ 28).

§ 4. Die Ausgaben, welche zur klinischen Apotheke erforderlich sind, werden aus folgenden Summen bestritten:

- a. aus den Etatsummen der klinischen Institute;
- b. aus der Einnahme, welche die Apotheke vom Bezirks-hospital (§ 2 c.) bezieht.

Ann. Die für dasselbe gelieferte Arznei wird nach der gesetzlichen Lage berechnet, abzüglich eines Rabatts von 50 % (§ 21 e).

- c. aus der Einnahme, welche für an zahlende Kranke aller klinischen Anstalten gelieferte Arznei eingeht (§ 21 c.).

Ann. Der Preis wird wie in b. berechnet, die Arznei nur gegen baare Zahlung abgelassen.

Ann. Unter „Ausgaben der klinischen Apotheke“ sind verstanden alle diejenigen, welche durch Beschaffung der nothwendigen Utensilien, Bücher, Reagentien und Medicamente und durch Ersatz unbrauchbar gewordener hieher gehöriger Gegenstände entstehen. Ausgenommen von denselben ist die Gehaltssumme der Beamten der Apotheke, Ausgaben für Remonte, Heizung und Beleuchtung des Locals (vergl. Etat der Universität pag. 73, 74 u. 79), endlich Ausgaben für Wäsche und Gehalt des Stöfers, welche aus der Etatsumme der klinischen Anstalten bestritten werden.

§ 5. Der Ablass der Arznei aus der klinischen Apotheke erfolgt ausnahmslos nur auf Recepte, welche von einem der Directoren oder Assistenten der klinischen Anstalten contrasignirt sind.

Ann. Wenn in dringenden Fällen ein poliklinisches Recept, nur von einem Practicanten verschrieben, ein-

läuft, dessen Contrasignatur augenblicklich unmöglich ist, so muß dies mit der Bezeichnung: „Z. A.“ (zum Austausch) versehen und dem Abtheilungsdirector baldmöglichst zu nachträglicher Unterschrift vorgelegt werden.

§ 6. In der klinischen Apotheke sollen alle häufiger gebrauchten Medicamente vorräthig gehalten werden, falls dieselben nicht schnellem Verderben unterworfen sind, der Provisor ist aber verpflichtet jedes in der Apotheke nicht vorhandene Arzneimittel, sobald es in einer der klinischen Anstalten angewendet werden soll, baldmöglichst anzufertigen oder zu beschaffen.

§ 7. Die Vorräthe an pharmaceutischen und chemischen Präparaten sollen, falls es vortheilhaft ist, in der Apotheke angefertigt werden. Sollten die Einrichtungen derselben zu diesem Zwecke nicht ausreichen, so kann der Provisor Präparate, nach vorheriger Rücksprache mit dem Professor der Pharmacie, durch den Gehülfen oder einen der Volontairs im pharmaceutischen Institute darstellen lassen, muß aber das Rohmaterial zu denselben aus der klinischen Apotheke liefern (vergl. § 16 des Reglements für das pharmaceutische Institut). Hinsichtlich der Vorschriften für die einzelnen anzufertigenden Präparate ertheilt der Professor der Pharmacie dem Provisor Instruction, wenn nöthig — nach vorheriger Rücksprache mit der klinischen Direction.

§ 8. Die nöthigen Rohwaaren werden, wenn sie in der Oekonomie der Klinik vorhanden sind, von dieser geliefert (Zucker, Weingeist &c.); die solchergestalt nicht zu beschaffenden Materialien bezieht der Provisor, hat aber hinsichtlich der Bezugsquelle den speciellen Anordnungen des Oekonomie-directors der vereinigten medicinisch-chirurgischen Klinik nachzukommen. Die Rechnungen für angekaufte Utensilien, Bücher und Medica-

mente müssen vom gelehrten Apotheker und Provisor durchgesehen, von ihnen verificirt dem Dekonomiedirector eingereicht werden. Bücher und Utensilien dürfen nur mit dessen Genehmigung angeschafft werden.

§ 9. Für die Apotheke sind im Gebäude der Klinik folgende Räumlichkeiten vorhanden:

- a. das Apothekenlocal,
- b. das Coctorium (Laboratorium),
- c. die im Souterrain gelegene Stoßkammer,
- d. ein Keller,
- e. eine Kräuterkammer.

Außerdem befindet sich in dem Gebäude der Klinik ein Wohnzimmer für den Provisor und den Gehülfen.

§ 10. Die klinische Apotheke muß täglich von 8 Uhr Morgens bis 8 Uhr Abends geöffnet sein. Außer dieser Zeit müssen entweder der Provisor oder der Gehülfe in der Apotheke oder in ihrer Amtswohnung anwesend sein, so daß in dringlichen Fällen jederzeit Arznei verabfolgt werden kann. Unter keiner Bedingung darf die Apotheke, wenn auch noch so kurze Zeit, ohne Aufsicht bleiben (§ 19).

§ 11. Der gelehrte Apotheker (vergl. Statut der Universität Dorpat § 29 B 1, § 82, 87, Etat derselb. pag. 73, Reglement des pharmaceutischen Instituts § 1, § 13 — 19, § 33) hat die Verpflichtung die klinische Apotheke insoweit zu beaufsichtigen, als er die Geschäftsführung des Provisors überwacht, die in der Apotheke vorrätigen, namentlich die für dieselbe bereiteten oder angekauften Arzneimittel prüft und entscheidet, ob dieselben brauchbar sind. Die vom Provisor an-

zufertigenden Rechnungsabschlüsse hat er genau zu prüfen und zu unterzeichnen, für Unordnungen und Differenzen, die er nicht zur Kenntniß der Direction bringt, ist er mit dem Provisor verantwortlich. Findet der gelehrte Apotheker in der Geschäftsführung des Provisors Mängel, so hat er deren Abstellung zu verlangen, ist aber über seine Anordnungen der klinischen Direction Rechenschaft schuldig. Widersetzlichkeiten des Provisors hat er sofort zur Kenntniß des Dekonomie-directors der vereinigten medicinisch-chirurgischen Klinik zu bringen.

§ 12. Der gelehrte Apotheker hat die Pflicht größere Veränderungen in der Apotheke, die ihm nothwendig erscheinen sollten, bei der klinischen Direction zu beantragen. (Siehe weiter § 23).

Anm. Die sonstigen Verpflichtungen des gelehrten Apothekers werden durch eine besondere Instruction und durch das Reglement des pharmaceutischen Instituts bestimmt.

§ 13. Der Provisor (vergl. Statut der Universität Dorpat, § 37, § 88 und Etat derselben p. 75) verwaltet die klinische Apotheke nach den für Verwaltung einer Apotheke geltenden gesetzlichen Bestimmungen, er ist der Direction der klinischen Anstalten und dem Professor der Pharmacie, zunächst dem gelehrten Apotheker untergeordnet, für seine Amtsführung und das ihm anvertraute Kronseigenthum der klinischen Direction verantwortlich.

§ 14. Er sorgt für Aufrechterhaltung der äußeren und inneren Ordnung der Apotheke, für Schutz und Unverletztheit des Inventars und nimmt über etwaige Veränderungen in der

Apotheker vorläufig Rücksprache mit dem gelehrten Apotheker und Dekonomiedirector.

§ 15. Er übernimmt ganz speciell die Verantwortung für die richtige Verwendung des Materials der Apotheke, führt über Empfang und Verbrauch von Drogen und sonstigen Verbrauchsartikeln Buch und legt über dieselben der Direction rechtzeitig Rechenschaft ab (§ 21 b.).

§ 16. Die regelmäßigen Rechenschaftsberichte an die Direction hat er dem gelehrten Apotheker zur Durchsicht und Unterschrift vorzulegen (vergl. § 11).

§ 17. Er ist verpflichtet für die gewissenhafte Anfertigung der einlaufenden Recepte und für die rechtzeitige Ablieferung der Arzneien an die Empfänger zu sorgen. Die Abgabe der Arzneien leitet er stets persönlich.

§ 18. Die Rechnungen für die klinische Apotheke hat er monatlich dem Dekonomiedirector der vereinigten medicinisch-chirurgischen Klinik vorzulegen, welcher die zu leistenden Zahlungen anweist. Er meldet ferner am zweiten Tage eines jeden Monats dem Dekonomiedirector schriftlich die Anzahl der im letztverfloffenen Monat für die verschiedenen klinischen Anstalten verfertigten Recepte, indem er zugleich das für Arznei auf eigene Rechnung eingegangene Geld abgeliefert. Ueber den Empfang des Letzteren quittirt der Dekonomiedirector im Schnurbuch (§ 21 c.) (vergl. § 4 c., Anmerkung). Die Rechnung für die akademische Abtheilung des Bezirkshospitals (Hospitalklinik) übergiebt der Provisor jährlich am 15. December dem Dekonomiedirector (vergl. § 4 b.)

§ 19. Der Provisor ist verpflichtet ständig in der Klinik anwesend zu sein. Wenn legale Gründe ihn nöthigen das

Haus zu verlassen, so darf er das nicht anders, als nachdem er seinen Gehülfen verpflichtet hat, bis zu seiner Rückkehr zu dejouriren. Die Volontairgehülfen dürfen in keinem Falle den Provisor oder in Abwesenheit des Provisors den Gehülfen ersetzen.

§ 20. Der Provisor hat Ruhestörungen durch Personen, welche Arznei abholen, veranlaßt sofort zu beseitigen und nöthigen Falles hiezu den Beistand des Dekonomen, des Portiers und der Calefactoren zu beanspruchen.

In der Officin, dem Laboratorium und den zur Apotheke gehörenden Räumen dürfen keine Besuche angenommen werden. (Siehe unten § 22, 25 u. 27.)

Ann. Der Professor der Pharmacie hat das Recht in der klinischen Apotheke denjenigen Theil des practischen Examens der Medicinal-Inspectoren und Apothekergehülfen abzuhalten, zu welchem dort Gelegenheit geboten ist.

§ 21. Der Provisor hat folgende Bücher zu führen:

- a. Das Accessionschnurbuch, in welches die für die Apotheke angewiesenen Mobilien, Geräthe und Utensilien eingetragen werden, und zwar wenn sie neu angeschafft werden, mit Hinzufügung des Kaufpreises (Reglement der klinischen Institute I, § 3).
- b. das Buch zum Einschreiben des Empfanges und Verbrauches von allen rohen und zubereiteten Arzneimitteln, von Medicinglas, Papier, Korken, Bindfaden, Signaturen etc. Die Führung dieses Buches muß solchergestalt sein, daß am Ende jeden Monats ein Ueberblick über den Verbrauch des Monats, so wie über die vorhandenen

Vorräthe möglich ist. Bei einer etwaigen Revision des Umsatzes werden zur Berechnung der unvermeidlichen Verluste die in Anlage I. enthaltenen Normen in Anwendung gebracht;

- c. das Einnahmebuch für gegen baare Zahlung abgelassene Recepte. Letztere werden im Buche copirt (§ 18, § 4 c., Anmerkung);
- d. das Buch zum Einschreiben des Gratis-Ablasses an niedere Diener und Beamte (§ 2 e.). Auch hier wird die Receptformel copirt;
- e. das Buch zum Eintragen der Recepte aus der Hospitalklinik und der dafür zu fordernden Summen (§ 2 e., § 4 b., Anmerkung);
- f. das Dejourbuch für die Volontairs (§ 27).

Alle diese Bücher sollen Schnurbücher sein.

§ 22. Der Provisor so wie der Gehülfe genießen eine freie Wohnung (§ 9 f.) im Gebäude der Klinik, Heizung, Reinigung der Wäsche, Licht, wie die Assistenten der Klinik (vergl. Reglem. d. klinischen Anstalten III, § 1), sie haben sich in Bezug auf die Hausordnung nach denjenigen Regeln zu richten, welche für die klinischen Assistenten (vergl. Reglem. d. klinischen Anstalten III, § 10) gegeben worden sind.

§ 23. Sollte der Provisor dauernd an der Ausübung seines Amtes verhindert sein, so hat der gelehrte Apotheker sogleich vollständig bis auf weiteres in seine Stelle zu treten und zugleich dem Dekonomiedirector hievon Anzeige zu machen.

§ 24. Der Apothekergehülfe (vergl. Statut d. Universität zu Dorpat (§ 37 u. 88, Stat derselben pag. 75) ist der nächste Untergebene des Provisors. Er hat den Provisor

in allen den Fällen zu vertreten, wo dieser durch gesetzliche Gründe verhindert ist (§ 19). Er überwacht mit dem Provisor die Arbeiten der Volontairs und des Stöfers (§ 25 u. 27). Er kann auf kurze Zeit vom Provisor beurlaubt werden, darf sich aber nie eigenmächtig aus der Officin entfernen. Sollte seine Abwesenheit mehr als einige Stunden betragen, so hat er sich Urlaub vom Dekonomiedirector zu erbitten. Ist er dauernd an der Ausübung seiner Verpflichtungen verhindert, so hat der Dekonomiedirector seine Stelle interimistisch zu besetzen.

§ 25. Volontair-Gehülfen können in einer den Geschäften der Apotheke entsprechenden Anzahl zum Dienste bei der klinischen Apotheke zugelassen werden. Ihre Zulassung erfolgt auf Vorschlag des Provisors an den Dekonomiedirector; sie sind dem Provisor und Gehülfen der klinischen Apotheke unmittelbar untergeben, schulden ihren Anordnungen Achtung und Gehorsam. Der Provisor und Gehülfe haben ihre Arbeiten strengstens zu überwachen (§ 19).

§ 26. Derselbe Volontair kann nur in Ausnahmefällen, über welche die Entscheidung dem Dekonomiedirector nach Vereinbarung mit dem Professor der Pharmacie zusteht, länger als ein halbes Jahr zum Arbeiten in der klinischen Apotheke zugelassen werden. Die im Dienste derselben verbrachte Zeit wird der Conditionszeit in einer freien Apotheke gleichgerechnet, über dieselbe vom Provisor ein Zeugniß ausgestellt, welches vom Dekonomiedirector auf Grundlage des Dejourbuches (§ 27) beglaubigt werden muß.

§ 27. Unter die Volontairs sind die vorliegenden Arbeiten der Apotheke vom Gehülfen so zu vertheilen, daß dieselben möglichst bald erledigt werden. Wenn ihre Anwesenheit auch nicht für den ganzen Tag verlangt werden soll, so

ist doch vom Provisor dafür Sorge zu tragen, daß zu denjenigen Tageszeiten, in denen sich die Geschäfte häufen, stets die nothwendige Anzahl von Volontairs anwesend ist (vergl. auch § 7). Die Volontairs haben ihre Präsenz jeden Tag eigenhändig in das Dejourbuch (§ 21 f.) einzutragen, unter Angabe der in der Apotheke verbrachten Zeit. Die Angaben sind täglich vom Provisor durch seine Namensunterschrift zu beglaubigen.

§ 28. Der Stößer wird auf Vorstellung des Provisors von dem Oekonomiedirector angestellt. Letzterer bestimmt auch das Gehalt des Stößers. Der Stößer ist dem Provisor und Gehülfen strengen Gehorsam schuldig.

In Gemäßheit des Art. 38, II. des Statuts der Universität Dorpat von dem Directorium bestätigt.

Dorpat, den 6. November 1865.

N^o 1551.

Rector Samson.

Secretär Ph. Wilde.